

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit von Gemein-
debürgern anlässlich von Wahlen und Volksentscheiden in der Stadt Wunsie-
del (Wahlhelferentschädigungssatzung)**

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	27.06.2019			
Nr.				
Datum der Ausfertigung	28.06.2019			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---		
vom	---	---		
Nr.	---	---		
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am				
Bekanntgabe im Amtsblatt am	03.08.2019			
Nr.	140			
Tag des Inkrafttretens	01.01.2020			
Geltungsdauer	unbegrenzt		t	

S a t z u n g
über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit
von Gemeindegürgern anlässlich von Wahlen und Volksentscheiden
in der Stadt Wunsiedel (Wahlhelferentschädigungssatzung) vom

Aufgrund der Art. 20 a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) und Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreisräte und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG -) BayRS 2021-1/2-2-I- in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Wunsiedel folgende Satzung:

§ 1

(1) Personen, die aus Anlass von Wahlen oder Volksentscheiden der Stadt Wunsiedel als ehrenamtliche Mitglieder in einen Wahlvorstand (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Beisitzer usw.) berufen werden, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit folgende Entschädigungen:

45,00 € für verbundene Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters, des Landrats, des Stadtrates und des Kreistages),

30,00 € für alle übrigen Wahlen und Volksentscheide.

Diese Sätze gelten soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlhelferentschädigungssatzung vom 17.02.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2013, außer Kraft.